

Kurztitel

Verwaltungsstrafgesetz 1991

Kundmachungsorgan

BGBL. Nr. 52/1991 zuletzt geändert durch BGBL. I Nr. 100/2011

§/Artikel/Anlage

§ 46

Inkrafttretensdatum

01.01.2012

Außerkrafttretensdatum

31.12.2013

Text

§ 46. (1) Den Parteien, denen gegen den Bescheid Berufung zusteht, ist von Amts wegen eine Ausfertigung des Bescheides mitzuteilen, wenn ihnen der Bescheid nicht mündlich verkündet worden ist. Sonst ist eine schriftliche Ausfertigung nur auf Verlangen einer Partei zuzustellen.

(2) Die schriftliche Ausfertigung des Bescheides hat die Bezeichnung der Behörde, den Vornamen und den Familiennamen oder Nachnamen sowie den Wohnort der Parteien, den Spruch, die Begründung, die Rechtsmittelbelehrung und das Datum des Bescheides zu enthalten.

(3) Wird über einen Soldaten eine Strafe verhängt, so ist davon dem Disziplinarvorgesetzten Mitteilung zu machen.